

S a t z u n g

über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Stadt Radevormwald bei Einsätzen der Feuerwehr

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung

- §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. 2025, S. 618),
- § 52 Abs. 2, 4, 5 Satz 2 und 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW 2015, S. 886), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. 2021 S. 762),

hat der Rat der Stadt Radevormwald in seiner Sitzung am 22.09.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Leistungen der Feuerwehr

(1) Die Stadt Radevormwald unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).

(2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 BHKG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.

(3) Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet die Leitung der Feuerwehr.

§ 2

Erhebung von Kostenersatz und Entgelten

(1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr kann Ersatz der entstandenen Kosten verlangt werden:

1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 BHKG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,

4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,

5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustands im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,

6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,

7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,

8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,

9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.

(3) Die Kostenersatzpflicht nach Abs. 2 tritt auch dann ein, wenn

- a) der Stadt Radevormwald überörtliche Hilfe i.S. der §§ 39,40 BHKG geleistet wird.
- b) es zur Durchführung des Auftrags am Einsatzort nicht mehr kommt, weil ein Anlass für den Einsatz nicht mehr besteht oder die Alarmierung widerrufen worden ist.

(4) Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter. Über die Beauftragung entscheidet die Einsatzleitung.

(5) Entgelte werden erhoben für Brandsicherheitswachen und für freiwillige Leistungen.

(6) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Abs. 2 nicht möglich ist.

§ 3 Berechnungsgrundlage

(1) Der Kostenersatz und die Entgelte für Personal, Fahrzeuge und Geräte werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen berechnet. Es können Pauschalbeträge festgelegt werden. Zu den Kosten gehören auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten.

(2) Soweit der Kostenersatz bzw. die Entgelte nach Stunden zu berechnen sind, wird der Zeitraum von der Alarmierung bis zum Einsatzende in Ansatz gebracht. Maßgeblich ist der Einsatzbericht. Für jede angefangene Viertelstunde wird ein Viertel des im Kosten-/Entgelttarif aufgeführten Stundensatzes berechnet. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.

(3) Die Höhe des Kostenersatzes bestimmt sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(4) Entstandene Sachkosten, die nicht gemäß Abs. 1 geltend gemacht werden, werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

(5) Bei der Gestellung von Fahrzeugen anlässlich der Brandsicherheitswache werden die Fahrzeugkosten nach Abs. 2 nur einmal je Veranstaltungstag berechnet.

(6) Für die Beauftragung privater Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.

(7) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 4

Kosten- und Entgeltschuldner

(1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 Abs. 2 und 3 sind die dort Genannten verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Zur Zahlung von Entgelten nach § 2 Abs. 5 ist bei Brandsicherheitswachen der Veranstalter und bei Entgelten für freiwillige Leistungen der Auftraggeber verpflichtet. Mehrere Entgeltspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Beim nicht rechtsfähigen Verein haftet der Antragsteller persönlich; sind mehrere Antragsteller vorhanden, haften sie als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung, Fälligkeit und Vorausleistungen

(1) Die Kostenersatzansprüche nach § 2 Abs. 2 und 3 und der Entgeltanspruch nach § 2 Abs. 5 entstehen mit Beendigung der jeweiligen Leistungen. Sie werden einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenersatz- oder Entgeltbescheids fällig.

(2) Die Leistungen nach § 2 Abs. 5 können von der Vorausentrichtung des Entgelts oder von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

(3) Die Verpflichtung zur Zahlung eines Entgelts entfällt nicht, wenn der beabsichtigte Erfolg ausbleibt – sei es, weil die Leistung der Feuerwehr diesen nicht herbeiführt oder weil die Leistung aufgrund eines Pflichteinsatzes nach den §§ 1 und 3 BHKG eingestellt werden muss.

§ 6 Haftung

Die Stadt Radevormwald haftet bei der Erbringung von freiwilligen Leistungen gemäß § 1 Abs. 3 dieser Satzung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7 Inkrafttreten

- a. Diese Satzung tritt am 25.09.2026 in Kraft.
- b. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Leistung der Feuerwehr der Stadt Radevormwald sowie über die Erhebung von Kostenersatz (Feuerwehrsatzung) i. d. F. vom 13.12.2016 außer Kraft.

Kostentarif zur S a t z u n g über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Stadt Radevormwald bei Einsätzen der Feuerwehr

in der jeweils gültigen Fassung.

Kennziffer	Gegenstand	Berechnungseinheit Stunde
1. Personalkosten		
1.1	Persönliche Leistungen je Einsatz. Für jeden eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr je Stunde	50,43 €
2. Kosten für die Benutzung von Fahrzeugen (ausschließlich Besatzung)		
2.11	Einsatzleitwagen/Tragkraftspritzenfahrzeug	99,84 €
2.12	Mannschaftstransportfahrzeug/Mehrzweckfahrzeug/Kommando- fahrzeug	30,04 €
2.21	Löschgruppenfahrzeug LF 10, LF 20 Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 Tanklöschfahrzeug TLF 3000	88,87 €
2.31	Löschgruppenfahrzeug KatS, ABC Erkunder	41,90 €
2.41	Rüstwagen Gerätewagen	115,80 €
2.5	Hubrettungsfahrzeug: Drehleiter	104,25 €

3. Gebühren für Verbrauchsstoffe

Materialien, die durch die Eigenart des Einsatzes zerstört oder verbraucht werden, berechnen sich nach dem Selbstkostenpreis.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 der GO NRW.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss nicht beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Radevormwald vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Radevormwald, den 24.09.2026

Der Bürgermeister

Dejan Vujinovic